

# Steuertext TERMINGESCHÄFT

Globale Expertise - Lokale Präsenz

*Leistung aus Leidenschaft*

## Steuerliche Hinweise

### Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

#### A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungssteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen



und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

**B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Termingeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist**

**I. Termingeschäfte, bei denen das Recht nach dem 31.12.2008 erworben wird**

**1. Allgemeines**

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungssteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungssteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

**2. Anwendungszeitpunkt**

Termingeschäfte und deren Veräußerung unterliegen der Abgeltungssteuer, wenn der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2008 liegt.



### 3. Besteuerung unter der Abgeltungssteuer

Für steuerliche Zwecke sind Termingeschäfte danach zu unterscheiden, ob sie auf physische Lieferung eines Wirtschaftsgutes gerichtet sind (dazu unter a) oder einen Differenzausgleich vorsehen (dazu unter b). Im ersteren Fall handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, während es sich im letzteren Fall um ein Termingeschäft handelt. Beide stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG dar.

#### a) Endfällige Abwicklung eines auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes

Sollte es unter dem Termingeschäft zu einer Lieferung des Wirtschaftsgutes kommen, sind zwei Fälle zu unterscheiden

##### aa) Lieferung eines Wirtschaftsgutes durch die Bank

Erwirbt der Kunde unter dem Termingeschäft ein Wirtschaftsgut (z.B. Devisen oder Aktien), so stellt dies einen Anschaffungsvorgang dar, der für sich genommen steuerlich unerheblich ist. Erst die Veräußerung des so angeschafften Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Wie besteuert wird hängt davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

- handelt es sich um ein solches, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig;
- handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

##### bb) Lieferung eines Wirtschaftsgutes durch den Kunden

Bei der Lieferung des Wirtschaftsgutes unter dem Termingeschäft durch den Kunden stellt das Termingeschäft die Veräußerung des Wirtschaftsgutes dar. Die Besteuerung dieses Veräußerungsgeschäftes ist abhängig davon, wann das Wirtschaftsgut vom Kunden angeschafft/erworben wurde:

- (1) Anschaffung des Wirtschaftsgutes vor dem 1.1.2009



Erwirbt der Kunde unter dem Termingeschäft ein Wirtschaftsgut (z.B. Devisen oder Aktie), so stellt dies einen Anschaffungsvorgang dar, der für sich genommen steuerlich unerheblich ist. Erst die Veräußerung des so angeschafften Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft führen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.) oder bereits vor der Anschaffung durch das Termingeschäft erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F.). Die steuerlichen Folgen eines solchen Veräußerungsgeschäftes sind nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung.

Bei der Lieferung des Wirtschaftsgutes unter dem Termingeschäft durch den Kunden stellt das Termingeschäft die Veräußerung des Wirtschaftsgutes dar (vgl. zu den Devisentermingeschäften BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 42). Die Besteuerung dieses Veräußerungsgeschäftes ist abhängig davon, ob der Kunde das Wirtschaftsgut bereits vor Eingehung des Termingeschäftes besessen hat oder nicht:

- Hatte der Kunde das Wirtschaftsgut im Besitz, führt die Veräußerung zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Wirtschaftsgutes erfolgt.
- Verfügt der Kunden bei Abschluß des Termingeschäfts noch nicht über das von ihm zu liefernde Wirtschaftsgut, so liegt ein sog. Leerverkauf des Wirtschaftsgutes i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit der Folge vor, dass der Gewinn bzw. Verlust aus diesem Geschäft stets steuerpflichtig ist.

Nach Ansicht der Bank kann die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nur dann zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG a.F. führen, wenn das Wirtschaftsgut vom Kunden i.S.d. der genannten Vorschriften angeschafft/erworben wurde. Wirtschaftsgüter werden angeschafft/erworben, wenn der Kunden sie im Wege eines Kauf- oder Tauschvertrages (Grundgeschäft) erhalten hat. Bei Fremdwährungen hat dies zu Folge, dass vom Kunden als Zins-, Miet- oder Lizenzzahlung zugeflossenen Fremdwährungen nicht angeschafft/erworben wurden und daher nicht Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäftes sein können (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 42). Im Gegenzug fehlt es nach Ansicht der Bank an einer Veräußerung, wenn beispielsweise eine Fremdwährungsverbindlichkeit beglichen wird, die nicht aus einem Kauf- oder Tauschvertrag resultiert; dementsprechend begründet z. B. die Verwendung eines Fremdwährungsbetrages zur Rückzahlung eines in der nämlichen Währung geschuldeten Darlehens oder eine Lizenzzahlung in dieser Währung kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 44).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf solche Fälle, in denen das Wirtschaftsgut durch den Kunden angeschafft/erworben wurde. Zu unterscheiden sind die folgenden Fälle:



- zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Grundgeschäftes und dem Zeitpunkt des rechtsverbindlichen Abschlusses des Termingeschäfts liegt ein Zeitraum von mehr als einem Jahr (dazu unter (a));
- zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Grundgeschäftes und dem Zeitpunkt des rechtsverbindlichen Abschlusses des Termingeschäfts liegt ein Zeitraum von einem Jahr oder weniger (dazu unter (b));
- das Termingeschäft wird vor verbindlichem Abschluß des Grundgeschäftes eingegangen (dazu unter (c)).

Nicht Gegenstand dieser Darstellung ist der Fall, in dem der Kunden den unter dem Grundgeschäft erworbenen Wirtschaftsgut nicht zur Begleichung der aus dem Termingeschäft bestehenden Lieferverbindlichkeit einsetzt sowie die Fälle bei denen das Termingeschäft zeitlich vor dem eigentlichen Grundgeschäft abgeschlossen wird, der Kunden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Termingeschäftes jedoch bereits über das Wirtschaftsgut verfügte (z.B. einen Bar- oder Währungskontenbestand in der maßgeblichen Fremdwährung). Hinsichtlich der Fristbestimmung kommt das sog. FiFo-Verfahren zur Anwendung, d.h. die als erste erworbenen Wirtschaftsgüter werden auch als erste veräußert.

(a) Zeitraum zwischen Abschluß des Grundgeschäftes und Abschluß des Termingeschäfts ist größer als ein Jahr

Gewinne oder Verluste aus dem Termingeschäft sind steuerlich unbeachtlich, wenn zwischen dem verbindlichen Abschluß des Grundgeschäftes und dem Abschluß des Termingeschäfts ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt.

(b) Zeitraum zwischen Abschluß des Grundgeschäftes und Abschluß des Termingeschäfts ist nicht größer als ein Jahr

Bei Abschluß des Termingeschäfts innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Grundgeschäftes handelt es sich bei den aus dem Termingeschäft entstehenden Gewinnen oder Verluste um steuerlich zu berücksichtigende Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

(c) Termingeschäft wurde vor dem Grundgeschäft abgeschlossen

Hat der Kunden vor dem rechtsverbindlichen Abschluß des Grundgeschäftes mit dem Abschluß des Termingeschäfts bereits eine Verbindlichkeit begründet, so handelt es sich bei dem Termingeschäft um einen sog. Leerverkauf des Wirtschaftsgutes i.S.v. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Gewinne und Verluste aus einem solchen Leerverkauf sind stets steuerliche zu berücksichtigen.



(d) Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Der Veräußerungsgewinn oder –verlust ermittelt sich als die Differenz zwischen Veräußerungspreis einerseits und der Summe aus Anschaffungskosten und Werbungskosten andererseits.

Steuerpflichtige Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft unterliegen bei dem Kunden der persönlichen Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf).

Verluste mindern das steuerpflichtige Einkommen. Neben den allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen ist allerdings zu beachten, dass Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können.

(2) Anschaffung des Wirtschaftsguts nach dem 31.12.2008

Wird das Wirtschaftsgut nach dem 1.1.2009 angeschafft/erworben, so hängt die Besteuerung davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

- handelt es sich um eine solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig;
- handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

**cc) Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung**

Die Ermittlung des Gewinns und Verlustes eines auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

- Zieht das gelieferte Wirtschaftsgutes eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.



- Zieht das gelieferte Wirtschaftsgutes eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Soweit der Kunde über keinen Bestand an Wertpapieren verfügt und einen Verkaufsauftrag erteilt (sog. Leerverkauf), wird der Verkaufsauftrag sofort als Veräußerungsgeschäft (mit Ersatzbemessungsgrundlage) und die spätere Eindeckung und Erfüllung als entgeltlicher Depotübertrag abgewickelt (BMF-Schreiben v. 13.6.2008 IV C 1 S – 2000/07/0009 I. 20).

Verluste aus Termingeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Termingeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt können zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Kommt bei der Veräußerung § 23 EStG zur Anwendung so sind Verluste allein mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG).

### **b) Endfällige Beendigung oder Auflösung des Termingeschäftes durch Differenzausgleich**

Erlangt der Kunde unter dem Termingeschäft einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil, handelt es sich um ein Termingeschäft, das unabhängig von der vereinbarten oder tatsächlichen Laufzeit zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG führt. Dies gilt entsprechend, wenn vor Endfälligkeit eines ursprünglich auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes eine Auflösung durch Differenzausgleich erfolgt.

Gewinn oder Verlust aus einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 S. 4 EStG).

Verluste aus Termingeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Termingeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt können zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.



### c) Veräußerung des Termingeschäftes

Das Termingeschäft stellt ein Wirtschaftsgut dar, das angeschafft wurde und veräußert werden kann. Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung sind stets steuerlich zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Hinsichtlich der Ermittlung des Gewinns und Verlustes siehe oben a) cc).

### C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Erträge aus dem Termingeschäft führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen.

#### 1. Endfällige Beendigung oder Auflösung des Termingeschäfts durch Differenzausgleich

Ein Termingeschäft, durch das der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, ist ein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG. Dies gilt entsprechend, wenn vor Endfälligkeit des Termingeschäftes nach den jeweiligen Bedingungen eine Auflösung durch Differenzausgleich erfolgt.

Nach Ansicht der Bank wandelt sich bei Beendigung sowie Auflösung durch Differenzausgleich ein ursprünglich auf Lieferung gerichtetes Geschäft in ein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, denn die Lieferverpflichtung wird zu einem Anspruch auf bzw. zu einer Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Die Höhe des von der jeweiligen Vertragspartei bei Beendigung oder Auflösung zu leistenden Ausgleichsbetrages knüpft an den maßgeblichen Marktwert (z.B. Wechselkurs oder Aktienbörsenkurs) und damit an eine veränderliche Größe an.

Erhält der Kunden einen Differenzausgleich so unterliegt dieser Betrag als Gewinn aus einem Termingeschäft der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln.

**Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diente und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden,**





des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

## 2. Lieferung bzw. Veräußerung des Wirtschaftsgutes

Einen Veräußerungstatbestand stellt die Lieferung eines Wirtschaftsgutes bzw. bei Erwerb eines Wirtschaftsgutes unter dem Termingeschäft dessen spätere Veräußerung dar.

Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ermittelt sich als die Differenz zwischen Erlös aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten.

Ein bei Veräußerung unter dem Termingeschäft erzielter Verlust darf unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen mit steuerpflichtigen Gewinnen des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

Der Erwerb sowie die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) durch physische Lieferung unter dem Termingeschäft stellt nach Auffassung der Bank und nach der bisher herrschenden Meinung auch im betrieblichen Bereich kein Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dar, sondern ist entweder ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft oder ein Anschaffungsgeschäft, das als solches nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt. In einem BMFSchreiben vom 22. September 2005 hat die Finanzverwaltung eine Formulierung gewählt, wonach auch Termingeschäfte, die auf physische Lieferung gerichtet sind, dem Termingeschäftsbegriff des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG unterliegen könnten.

Das Schreiben der Finanzverwaltung könnte in der Weise auszulegen sein, dass der Erwerb sowie die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) durch physische Lieferung auf Termin als Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Das BMF hat sich in diesem Schreiben nicht konkret mit den steuerlichen Folgen einer solchen Auffassung befasst. **Konsequenz einer solchen Interpretation durch die Finanzverwaltung dürfte aber sein, dass die Differenz zwischen dem zum Terminkurs zu liefernden Wirtschaftsgut und dessen Anschaffungskosten bzw. zwischen dem Terminkurs des zu beziehenden Wirtschaftsgutes und dessen zum Lieferungszeitpunkt maßgeblichen Marktwerts zu versteuern wäre. Ein sich daraus ergebender Gewinn wäre nach den allgemeinen Regeln zu versteuern, ein etwaiger Verlust würde jedoch der Verlustnutzungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 S. 3ff unterliegen.** Insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kann es infolge der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen.

